99015005001000

Schwerbehinderte Menschen Zustimmung zur Kündigung beantragen

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/355006/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015005001000
Leistungsbezeichnung I	Schwerbehinderte Menschen Zustimmung zur Kündigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sozialgesetzbuch, Kündigung schwerbehinderter Menschen, Arbeitgebende, Beschäftigung, schwerbehindert, gleichgestellt, Menschen mit Behinderung, Entlassung, Gleichstellung, Schwerbehindertenrecht, Arbeitgeber, Grad der Behinderung, Schwerbehinderte, Integrationsamt, Kündigungsschutz, Inklusionsamt, SGB, Kündigung,

Modul	Sachverhalt
	Kündigung gleichgestellter behinderter Menschen, Zustimmung zur Kündigung, gleichgestellte behinderte Menschen, Kündigung behinderter Menschen, Arbeitsverhältnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2030800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.09.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__154.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__158.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html#BJNR323410016BJNG003400000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__179.html https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__154.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__158.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html#BJNR323410016BJNG003400000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__179.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/
Teaser	Wenn Sie einen schwerbehinderten Menschen oder eine gleichgestellte behinderte Person kündigen möchten, müssen Sie vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen.
Volltext	Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte behinderte Personen sind vor Kündigungen besonders geschützt. Wenn Sie eine Person, die diese Kriterien erfüllt, kündigen möchten, benötigen Sie vorab die Zustimmung des Integrationsamtes als zuständige Behörde. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Dieser kann auch nicht im Nachgang durch die zuständige Behörde zugestimmt werden. Eine Kündigung, die Sie ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (soweit im Betrieb vorhanden) aussprechen, ist ebenfalls unwirksam. Die Zustimmung ist unabhängig vom Grund der beabsichtigten Kündigung (personen-, betriebs- oder verhaltensbedingt) erforderlich. Der Sonderkündigungsschutz gilt auch unabhängig davon, wie groß Ihr Betrieb ist. Die Zustimmung des Integrationsamtes brauchen Sie bei allen Arten von Kündigungen, also bei: • ordentlichen Kündigungen, • außerordentlichen (fristlosen) Kündigungen sowie • Änderungskündigungen. Es werden für die Zustimmung zur Kündigung neben dem Kündigungsgrund, weitere Interessen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung berücksichtigt. Diese können unter anderen sein: • Größe und wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers und • Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Modul	Sachverhalt
	sowie: • Art und Schwere der Behinderung, • Alter, • persönliche Verhältnisse des schwerbehinderten Menschen, • die Dauer der Betriebszugehörigkeit und • seine Chancen, bei einer etwaigen Entlassung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Insbesondere bei personen- und verhaltensbedingten Kündigungen wird im Kündigungsschutzverfahren geklärt, was der Betrieb beziehungsweise die Dienststelle sowie das betriebliche Integrationsteam zur Abwendung der Kündigung im Vorfeld getan haben und ob gegebenenfalls Maßnahmen im Rahmen der Prävention veranlasst wurden. Bei außerordentlichen (fristlosen) Kündigungen prüft das Integrationsamt, ob die Kündigung im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung steht. Wenn das nicht der Fall ist, stimmt es der Kündigung zu und eröffnet so den Gang zum Arbeitsgericht. Eine Kündigung, die Sie ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (soweit im Betrieb vorhanden) aussprechen, ist unwirksam. Eine ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist ebenfalls unwirksam. Sie kann auch nicht nachträglich durch das Integrationsamt genehmigt werden. Sie brauchen nur dann keine Zustimmung, wenn der oder die schwerbehinderte Beschäftigte: • selbst kündigt, • weniger als 6 Monate in Ihrem Betrieb arbeitet, • das 58. Lebensjahr vollendet hat und einen Anspruch auf eine Abfindung oder ähnliche Leistung hat, • bei Kündigung aus Witterungsgründen, wenn seitens des Arbeitsgeber eine verbindliche Wiedereinstellungszusage gegeben wird, • wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Status als

Modul	Sachverhalt
	schwerbehinderter Menschen nicht von den dafür zuständigen Behörden festgestellt werden konnte oder das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung, zum Beispiel durch einen Aufhebungsvertrag beendet wird.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise des Gleichstellungsbescheides der Agentur für Arbeit • Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über die Schwerbehinderung (wird vom Integrationsamt bei Beschäftigten angefordert, der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf dieses Dokument) • Kopie des Arbeitsvertrages • Tätigkeitsbeschreibung • ausführliche Begründung der Kündigungsabsicht
Voraussetzungen	• Anerkennung als schwerbehinderter Mensch: es muss vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 festgestellt worden sein. • Gleichstellung: bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 muss die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen von der Agentur für Arbeit erteilt worden sein.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Damit Sie schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte behinderte Personen kündigen können, müssen Sie vor der eigentlichen Kündigung einen Antrag auf Zulässigkeitserklärung bei der zuständigen Behörde stellen. Der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen kann online gestellt oder schriftlich beantragt werden. Bei Online-Beantragung: • Sie rufen den Online Dienst auf: • Sie melden sich über das Servicekonto Business (gegebenenfalls nach Registrierung) an • Ihre Unternehmensdaten werden aus dem Servicekonto automatisch in den Online Antrag übernommen • Sie tragen alle notwendigen Kündigungsdaten ein • Es müssen für eine schnelle Bearbeitung durch die

Modul	Sachverhalt
	Behörden, alle notwendigen Unterlagen mit eingereicht werden (entsprechende Nachweise können hochgeladen werden), • Ihr Antrag wird durch die zuständige Behörde geprüft • Das Integrationsamt übersendet Ihnen die Zustimmung beziehungsweise die Entscheidung postalisch • Eine Kündigung der Person kann grundsätzlich wirksam erst dann erfolgen, wenn dem Arbeitgebenden der schriftliche Zustimmungsbescheid der Behörde zugestellt wurde Die Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen kann schriftlich wie folgt beantragt werden: • Kontaktieren Sie das Integrationsamt, um das Antragsformular auf Zustimmung zur Kündigung zu erhalten. Füllen Sie dieses vollständig aus und senden Sie es mit den erforderlichen Unterlagen an das Integrationsamt. • Nach Erhalt des Antrags auf Zustimmung zur Kündigung prüft das Integrationsamt den Sachverhalt. Dazu hört es den schwerbehinderten Menschen an und holt die Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein. Tipp: Sie können im Vorfeld bereits selbst die Stellungnahme des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung einholen und Ihrem Antrag hinzufügen. • Falls erforderlich, schaltet das Integrationsamt auch Fachkräfte ein (zum Beispiel den Integrationsfachdienst oder den Technischen Beratungsdienst) und holt weitere Stellungnahmen und Gutachten ein. Zur Sachverhaltsaufklärung kann es auch Zeugenvernehmungen durchführen. • Das Integrationsamt ist verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Das kann besonders gut in einer mündlichen Verhandlung mit allen Beteiligten geschehen. • Im Rahmen einer gütlichen Einigung kann das Integrationsamt auch Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe anbieten, zum Beispiel zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung oder zum Ausgleich

Modul	Sachverhalt
	außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen verbunden sein können. • Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, trifft das Integrationsamt nach pflichtgemäßem Ermessen und Abwägung der gegenseitigen Interessen der beiden Parteien eine Entscheidung über den Antrag. Bei Kündigungen in Zusammenhang mit Betriebseinstellungen, wesentlichen Betriebseinschränkungen und Insolvenzen gelten Sonderregelungen. • Das Integrationsamt erlässt dazu einen Kündigungsbescheid, der adressiert ist an Sie als Antragsteller und gleichzeitig an den Beschäftigten als Verfahrensbeteiligten. Der Bescheid enthält neben der Entscheidung eine ausführliche Begründung und einen Rechtsbehelf.
Bearbeitungsdauer	• Zustimmung zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung: Entscheidung des Integrationsamtes innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung durch das Integrationsamt, gilt die Zustimmung als erteilt. • Zustimmung zur ordentlichen Kündigung: Entscheidung des Integrationsamtes innerhalb eines Monats, wenn denn dem Integrationsamt alle Informationen vorliegen, die es benötigt, um eine rechtssichere Entscheidung treffen zu können. Im Mittel beträgt die Bearbeitungsdauer bundesweit 7 Wochen.
Frist	• Zustimmung zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung: Sie müssen unverzüglich nach Zustimmung des Integrationsamtes die Kündigung aussprechen. Unverzüglich meint hier innerhalb von 3 Werkstagen. Versäumen Sie diese Frist, ist die Zustimmung des Integrationsamtes hinfällig. Sie können dann nur noch ein neues ordentliches Kündigungsverfahren anstreben. • Zustimmung zur ordentlichen Kündigung: Sie müssen nach Zugang der Zustimmung des Integrationsamtes die Kündigung innerhalb eines Monats aussprechen. Danach erlischt die Zustimmung zu Kündigung. Sie können dann nur noch ein neues ordentliches Kündigungsverfahren anstreben.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Möglichkeit des Widerspruchs
Kurztext	• Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen Erteilung • für schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Personen besteht besonderer Kündigungsschutz • Arbeitgeber müssen vor der Kündigung Zustimmung des Integrationsamtes einholen (unabhängig vom Kündigungsgrund) • Sonderkündigungsschutz gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens • keine Zustimmung erforderlich: bei Kündigungen innerhalb der ersten 6 Monate der Beschäftigung unabhängig von der Dauer der Probezeit, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt oder wenn der Arbeitnehmer das 58. Lebensjahr vollendet hat und einen Anspruch auf eine Abfindung oder ähnliche Leistung hat bei Kündigung aus Witterungsgründen, wenn seitens des Arbeitsgeber eine verbindliche Wiedereinstellungszusage gegeben wird, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Status als schwerbehinderter Menschen nicht von den dafür zuständigen Behörden festgestellt werden konnte. • zuständig: das Integrationsamt im Thüringer Landesverwaltungsamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Integrationsamt im Thüringer Landesverwaltungsamt.
Zuständige Stelle	Integrationsamt im Thüringer Landesverwaltungsamtes
Formulare	Formulare: das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem regionalen Integrationsamt Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Schwerbehinderte Menschen Zustimmung zur Kündigung beantragen, Severely disabled persons Request approval for termination of employment